

# Familienleistungen in Sachsen Klar und übersichtlich

Poradenství  
Doradztwo  
Consiliere  
Counselling  
**Beratung**  
Tanácsadás

Work  
Práce  
Munca  
**Arbeit**  
Munka  
Praca

Pravo pracy  
Munkajog  
Pracovní právo  
**Arbeitsrecht**  
Labour law  
Dreptul muncii

Social law  
Szociális jog  
Sociální zabezpečení  
**Sozialrecht**  
Zabezpieczenie społeczne  
Dreptul social

DE

GUTE ARBEIT FÜR  
**SACHSEN**



**BABS** Beratungsstelle für  
ausländische Beschäftigte  
in Sachsen

[www.babs.sachsen.de](http://www.babs.sachsen.de)

Wer in Deutschland lebt und gemeldet ist, hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf staatliche Familienleistungen. Das betrifft auch sogenannte Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten und in einem anderen Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit ihrer Familie leben.

Nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Familienleistungen. Sie unterliegen weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaates.

## Kindergeld

**Zuständige Stelle:** Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse

Das Kindergeld zählt zu den wichtigsten Leistungen für Familien in Deutschland. Kindergeld erhalten alle Familien unabhängig von ihrem Einkommen. Es wird grundsätzlich für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Für den Bezug von Kindergeld für Kinder über 18 Jahre müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Seit Juli 2019 beträgt das Kindergeld monatlich für die ersten zwei Kinder jeweils 204 Euro, für ein drittes Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro. Auch EU-/EWR-Staatsangehörige, die in Deutschland leben und/oder arbeiten, können Kindergeld bekommen. Das heißt, auch Grenzgänger, deren Kinder in einem anderen EU-/EWR-Land leben.

Kindergeld beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Grenzgänger oder Arbeitnehmer, deren Kinder nicht in Deutschland wohnen, müssen das Kindergeld bei der für ihr Land zuständigen Familienkasse beantragen.

**Hinweis:** Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

Alle Informationen zum Thema Kindergeld und Antragsformulare finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag).

Land	Kontaktdaten der zuständigen Familienkasse
Belgien Bulgarien Luxemburg Niederlande Ungarn	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland</b> 55149 Mainz (DEUTSCHLAND) Fax: +49 (681) 944 910 5324 E-Mail: Familienkasse-Rheinland-Pfalz-Saarland@arbeitsagentur.de
Frankreich Schweiz Tschechische Republik	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Familienkasse Baden-Württemberg West</b> 76088 Karlsruhe (DEUTSCHLAND) Fax: (für Frankreich) +49 (781) 9393 697 Fax: (für Schweiz) +49 (7621) 178 260 585 E-Mail: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de
Österreich Kroatien	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Familienkasse Bayern Süd</b> 93013 Regensburg (DEUTSCHLAND) Fax: +49 (851) 508 617 E-Mail: Familienkasse-Bayern-Sued@arbeitsagentur.de
Polen	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Familienkasse Sachsen</b> 09092 Chemnitz (DEUTSCHLAND) Fax: +49 (3591) 661 878 E-Mail: Familienkasse-Sachsen@arbeitsagentur.de
alle anderen EU-/EWR- Mitgliedstaaten	<b>Bundesagentur für Arbeit</b> <b>Familienkasse Bayern Nord</b> 90316 Nürnberg (DEUTSCHLAND) Fax: +49 (911) 529 3997 E-Mail: Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

# Kinderzuschlag

Zuständige Stelle: Bundesagentur für Arbeit/Familienkasse

Kinderzuschlag ist eine ergänzende Geldleistung. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die Kindergeld erhalten, können sie zusätzlich beantragen. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 185 Euro pro Kind und Monat. Seit dem 1. Januar 2020 ist die obere Einkommensgrenze entfallen. Außerdem wird das Einkommen der Eltern, das über ihren Eigenbedarf hinausgeht, nur noch zu 45 Prozent, statt bisher 50 Prozent, auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag bietet Familien mit kleinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung. Um ihn zu erhalten, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Elternpaare) bzw. 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Auch Grenzgänger haben Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen.

Alle Informationen zum Thema Kinderzuschlag und Antragsformulare finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag).

## Mutterschutz

Werdende und stillende Mütter genießen bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium besonderen Schutz und Rücksichtnahme. Durch die Regelungen des Mutterschutzes werden Mutter und Kind sowohl während der Schwangerschaft als auch nach der Entbindung und in der Stillzeit geschützt. Dazu gehören unter anderem die Sicherung des Einkommens während des Beschäftigungsverbots, die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsplatzes sowie ein besonderer Kündigungsschutz.

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt kann Ihnen als werdende Mutter dann attestieren, dass Sie bestimmte Tätigkeiten nicht mehr ausführen dürfen. Dieses individuelle Beschäftigungsverbot dient dem Schutz Ihrer Gesundheit und der Ihres Kindes und unterliegt allein der ärztlichen Einschätzung.

**Hinweis:** Individuelle ärztliche Beschäftigungsverbote bedeuten nicht zugleich eine Arbeitsunfähigkeitsschreibung!

Werden entsandte Arbeitnehmerinnen in Deutschland schwanger, gelten für sie die deutschen Mutterschutzregelungen. Der Mutterschutzlohn muss vom entsendenden Arbeitgeber gezahlt werden.

**Auskunft und Beratung:** Landesdirektion Sachsen (Abteilung Arbeitsschutz) – entsprechend Ihres Arbeitsortes an den Standorten in Chemnitz, Dresden oder Leipzig.

## Mutterschaftsgeld

**Zuständige Stelle:** Ihre Krankenkasse

Das Mutterschaftsgeld wird von Ihrer Krankenkasse für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes gezahlt: sechs Wochen vor der Geburt, für den Entbindungstag selbst und die ersten acht Wochen nach der Geburt.

Bei Mehrlings- und Frühgeburten verlängert sich das Mutterschaftsgeld von acht auf zwölf Wochen ab dem Entbindungstag. Die Zahlung des Mutterschaftsgeldes verlängert sich ebenso um vier Wochen, wenn beim Baby in den ersten acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung ärztlich festgestellt und ein Antrag auf Verlängerung der Mutterschutzfrist bei der zuständigen Krankenkasse gestellt wird.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro täglich.

Die Differenz zwischen der Höchstsumme von 13 Euro und dem Nettoarbeitsentgelt zahlt bei gesetzlich Versicherten der Arbeitgeber als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Anspruch auf das Mutterschaftsgeld haben Frauen, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind und Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Auch bei einem Minijob wird Mutterschaftsgeld gezahlt, je nach Art der Versicherung, können geringfügig Beschäftigte Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt beanspruchen.

#### **Weitere Voraussetzungen:**

- Es besteht ein Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis;
- das Arbeitsverhältnis wurde während der Schwangerschaft zulässig gekündigt oder
- es wird ein Arbeitsverhältnis nach Beginn der Schutzfrist aufgenommen.

Das Mutterschaftsgeld müssen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen und ein ärztliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen.

**Weitere Informationen zum Thema Mutterschaftsgeld finden Sie auf der Homepage Ihrer zuständigen Krankenkasse.**

# Elternzeit/Elterngeld/Landeserziehungsgeld

## Elternzeit

**Zuständige Stelle:** Ihr Arbeitgeber

Die Elternzeit bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihr Kind zu betreuen und gleichzeitig den Anschluss an das Berufsleben nicht zu verlieren.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie bis zum dritten Geburtstag Ihres Kindes **Anspruch auf Elternzeit**. In diesem Zeitraum müssen Sie nicht arbeiten – ihr Arbeitsplatz bleibt bestehen und darf vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Elternzeit können Mütter und Väter allein oder gemeinsam nehmen. Wichtig ist, dass Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben, das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen sowie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten.

Den Antrag auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Geburtstags müssen Sie spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit bei Ihrem Arbeitgeber einreichen. Nach der Elternzeit muss Ihr Arbeitgeber Ihnen einen gleichwertigen Arbeitsplatz bieten.

## Elterngeld

**Zuständige Stelle:** Elterngeldstelle der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Das **Elterngeld** ist eine staatliche Unterstützung für Eltern, die ihr Kind nach der Geburt eine Zeit lang selbst betreuen möchten und deshalb während dieser Zeit nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Auch Eltern, die vor der Geburt nicht berufstätig waren, können Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld gibt es für Geburten ab dem 1. Juli 2015 in zwei Varianten: als Basiselterngeld, das der bisherigen Elterngeldregelung entspricht, und als ElterngeldPlus. Beim ElterngeldPlus können Mütter und Väter Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren. Eltern, die frühzeitig in Teilzeit wieder in den Beruf einsteigen, bekommen länger Elterngeld.

Das Elterngeld beträgt rund zwei Drittel des bisherigen Einkommens – mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Elterngeld wird für zwölf Monate gezahlt. Wenn Mutter und Vater sich die Elternzeit teilen, bekommen sie zusammen maximal 14 Monate lang Basiselterngeld. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate Elterngeld beziehen.

ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt: ein Basiselterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

Um Elterngeld zu erhalten, müssen Sie folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind nach der Geburt selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem Haushalt zusammen.
- Sie sind nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig.
- Sie haben Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

**Hinweis:** Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz haben ebenso einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Staatsangehörige anderer Länder können Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungs-Erlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Aufenthalts-Erlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt, haben.

Mehr Informationen finden Sie im Portal [www.familie.sachsen.de](http://www.familie.sachsen.de).

Die für Sie zuständige Elterngeldstelle und Antragsformulare finden Sie unter <https://amt24.sachsen.de/>.



## Landeserziehungsgeld

**Zuständige Stelle:** Eltern-/Erziehungsgeldstelle der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Eltern, die im Freistaat Sachsen leben, können im zweiten oder dritten Lebensjahr ihres Kindes ein Landeserziehungsgeld erhalten.

Mit dem Landeserziehungsgeld unterstützt der Freistaat Sachsen besonders jene Eltern, die sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung des Kindes entschieden haben und zum Beispiel die vollen drei Jahre der gesetzlichen Elternzeit in Anspruch nehmen möchten. Wenn Sie für Ihr Kind einen Platz in einer mit staatlichen Mitteln geförderten Kindertageseinrichtung oder eine staatliche Förderung der Tagespflege beanspruchen, ist das Landeserziehungsgeld in aller Regel ausgeschlossen.

Mehr Informationen zum Landeserziehungsgeld (Anspruch, Dauer, Höhe usw.) finden Sie im Portal [www.familie.sachsen.de](http://www.familie.sachsen.de).

## Unterhaltsvorschuss

**Zuständige Stelle:** Jugendamt der für Sie zuständigen Stadtverwaltung oder des für Sie zuständigen Landratsamtes

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Eine gerichtliche Entscheidung über den Unterhalt gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer:

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt lebend ist und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussbeträge erhält,
- nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer benötigen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt; bei einer Aufenthaltserlaubnis sind im Einzelfall noch zusätzliche Voraussetzungen zu prüfen.

**Hinweis:** Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt seit dem 1. Januar 2020 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 165 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 293 Euro.

Alle Informationen zum Thema Unterhaltsvorschuss und Antragsformulare finden Sie im Portal [www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de).

# So können Sie uns erreichen:

## Beratungsstelle Dresden

Volkshaus Dresden –  
Schützenplatz 14 (1. Stock), 01067 Dresden

**Leona Bláhová**

Telefon: +49 351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

**Paulína Bukaiová**

Telefon: +49 351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

## Beratungsstelle Leipzig

Listhaus Leipzig – Rosa-Luxemburg-Str. 27  
(Erdgeschoss), 04103 Leipzig

**Paulina Krimmling**

Telefon: +49 341 68413085

E-Mail: paulina.krimmling@babs-online.eu

**Ünige Albert**

Telefon: +49 341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

## Büromanagement Dresden und Leipzig

**Melanie Claus**

Telefon: +49 351 85092730

E-Mail: melanie.claus@babs-online.eu

## Sprachen


Deutsch, Tschechisch,  
Slowakisch, Englisch

Deutsch, Slowakisch,  
Polnisch, Tschechisch,  
Englisch

Deutsch, Polnisch,  
Englisch

Deutsch, Rumänisch,  
Ungarisch, Englisch

Deutsch, Englisch



**Haftungsausschluss:** Diese Veröffentlichung enthält allgemeine Informationen zur Orientierung. Für die Richtigkeit aller Angaben kann keine Gewähr übernommen werden und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen (BABS) ist eine Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und wird finanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

**Herausgeber:**

BABS – Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte in Sachsen  
Schützenplatz 14, 01067 Dresden  
Tel. +49 351 8509 2730  
info@babs-online.eu  
www.babs.sachsen.de

**Stand:** Juli 2020

**Auflage:** 5.000 Stk.

**Gestaltung/Satz:**

Metronom Agentur für Kommunikation und Design GmbH

**Druck:**

Druckerei Mahmert GmbH